

Anmeldung Reise-Annullierungskosten-Versicherung

**Ja, ich möchte die Reise-Annullierungskosten-Versicherung mit folgender Deckung abschliessen
(bitte Zutreffendes ankreuzen):**

Versicherungsnehmer

Einzeldeckung CHF 20

Familiendeckung CHF 30

Kartennummer,
auf welcher die Prämie
belastet werden soll

Verfalldatum

Visa MasterCard

Name

Vorname

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Geburtsdatum

Tel. privat

Tel. Geschäft

Mobiltelefon

E-Mail

Ich ermächtige die Cornèr Bank AG, die Prämie für die von mir gewählte Deckung (CHF 20 Einzeldeckung, CHF 30 Familiendeckung) einmal jährlich automatisch meiner Visa Karte, Visa classic Prepaid Karte, MasterCard Karte oder MasterCard Electronic Karte zu belasten und im Schadensfall alle notwendigen Personalien an die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG weiterzuleiten. Kündigungsfrist 2 Monate vor Ablauf der Versicherung. Ich erkläre, dass ich die Versicherungsbedingungen erhalten, zur Kenntnis genommen, verstanden und vollumfänglich akzeptiert habe. Ich ermächtige die Cornèr Bank AG, meine E-Mail Adresse für eigene Marketing-Aktivitäten zu verwenden.

Sobald die Anmeldung bei der Cornèr Bank AG eingegangen ist, sind Sie versichert, sofern Sie Ihre Reise mindestens zu 51 % mit einer Ihrer Karten der Bank Linth bezahlen (AVB Art. 201.3).

Ort/Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers

X

**Bitte die Anmeldung ausfüllen, ausdrucken und im geschlossenen Couvert einsenden an:
Cornèr Banca SA, Cornèrcard, Via Canova 16, 6901 Lugano.**

097

Reise-Annullierungskosten-Versicherung für die Visa, Visa classic Prepaid, MasterCard und/oder MasterCard Electronic Karteninhaber der Cornèr Bank AG

Allgemeine Versicherungsbedingungen - Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG - Ausgabe 06.2009

Wo im Folgenden - aus Gründen der leichten Lesbarkeit - nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Bitte bewahren Sie diese Versicherungsbestätigung an einem sicheren Ort mit Ihren anderen Versicherungsakten auf.

100 Wer ist Träger der Versicherung?

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG ist Träger dieser Versicherung.

200 Wer ist versichert?

Auf Grund der zwischen der Cornèr Bank AG (nachstehend Cornèrcard genannt) in Lugano und der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend Zürich genannt) abgeschlossenen Annullierungskosten-Police, gewährt die Zürich im Rahmen der nachstehenden allgemeinen Versicherungsbedingungen folgenden Personen Versicherungsschutz, sofern sie im Besitz einer gültigen, durch Cornèrcard ausgestellten Visa, Visa classic Prepaid, MasterCard und/oder MasterCard Electronic Karte sind und die Reise mit einer dieser Karten bezahlen:

Einzeldeckung

- dem Karteninhaber

Familiendeckung

- dem Karteninhaber;
- dem Ehegatten bzw. dem Konkubinatspartner (mit gleicher Wohnadresse und gleichem rechtlichen Wohnsitz) des Karteninhabers;
- dem eingetragenen Partner (mit gleicher Wohnadresse und gleichem rechtlichen Wohnsitz) des Karteninhabers;
- den unterstützungsberechtigten ledigen Kindern des Karteninhabers bzw. Konkubinatspartners bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Für Visa und/oder MasterCard Business und/oder Company Karteninhaber besteht keine Versicherungsdeckung.

201 Beginn, Dauer und Voraussetzung des Versicherungsschutzes

201.1

Gold und/oder Premier: Die Versicherung beginnt, sobald Cornèrcard die Karte ausgestellt hat und der Karteninhaber im Besitz der Karte ist. Die Versicherung gilt so lange, wie der Karteninhaber im Besitz einer gültigen Karte ist.

Classic, classic Prepaid und/oder Electronic: Die Versicherung beginnt, sobald die Anmeldung bei Cornèrcard eingegangen ist und wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Wird die Versicherung nicht mindestens zwei Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert sie sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Erfolgt die schriftliche Kündigung der Kreditkarte, so erlischt der Versicherungsschutz mit Verfall der Kreditkarte.

201.2 Die Versicherung gilt für alle Ereignisse, die sich während der Vertragsdauer ereignen.

201.3

Gold und/oder Premier: Damit Versicherungsschutz besteht, muss das Reisearrangement durch den Karteninhaber im Voraus mindestens zu 51 % mit einer seiner gültigen Visa oder MasterCard Karten von Cornèrcard bezahlt worden sein.

Classic, classic Prepaid und/oder Electronic: Damit Versicherungsschutz besteht, muss die Reise-Annullierungskosten-Versicherung abgeschlossen und das Reisearrangement durch den Karteninhaber im Voraus mindestens zu 51 % mit einer seiner gültigen Visa, Visa classic Prepaid, MasterCard und/oder MasterCard Electronic Karten von Cornèrcard bezahlt worden sein.

Die Familiendeckung gilt, ungeachtet ob die mindestens geforderte Einzahlung von 51 % des Reise-arrangements mit einer oder mehreren Karten von Cornèrcard der im gleichen Haushalt lebenden und von der Familiendeckung erfassten Personen erfolgt ist.

Unter dem Reisearrangement ist der in Rechnung gestellte Betrag ohne Berücksichtigung von allfälligen Bearbeitungs- oder Kreditkarten-Gebühren zu verstehen.

Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Karte zum Zeitpunkt der Buchung und/oder Bezahlung der Reise von Cornèrcard gesperrt oder zurückgezogen wurde.

202 Was geschieht, wenn Ansprüche Dritten gegenüber bestehen?

Erbringt die Zürich Leistungen, für die Sie oder eine versicherte Person auch bei Dritten hätten Ansprüche geltend machen können, haben die Anspruchsberechtigten diese an die Zürich abzutreten.

203 Was geschieht, wenn Ansprüche anderen Versicherungen gegenüber bestehen?

Hat eine versicherte Person Anspruch auf Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen, gilt die vorliegende Versicherung nur subsidiär. Im Rahmen der vorliegenden Versicherung wird jedoch ein Vorschuss auf diese Leistungen gewährt. Der Anspruchsberechtigte hat seine Ansprüche in der Höhe des gewährten Vorschusses an die Zürich abzutreten. Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungspolice wird auf Grund dieser Versicherung keine Leistung erbracht.

204 Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Keine Leistungen werden erbracht für Folgen im Zusammenhang

204.1 mit kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur.

Ausnahmen:
a) Sofern Sie oder eine versicherte Person nachweisen, dass die Schäden nicht mit den vorgenannten Ereignissen in Zusammenhang stehen, werden die vereinbarten Leistungen erbracht.
b) Werden Sie oder eine versicherte Person im Ausland von einem dieser Ereignisse überrascht, besteht Deckung für diejenigen Schäden, die während den 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten des betreffenden Ereignisses eintreten.

204.2 Mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen, Motorschlitten oder Motorbooten.

204.3 Mit Änderungen oder Absagen des Programmes oder des Ablaufes einer gebuchten Reise durch den Leistungsbringer (Reiseunternehmer, Vermieter usw.) wegen Streik, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen oder Epidemien. Es gelten die Ausnahmen von Artikel 204.1.

204.4 Weitere Ausschlüsse sind unter den einzelnen Leistungen aufgeführt.

205 Was gilt im Schadensfall?

Im Schadensfall kann sich der Karteninhaber schriftlich an folgende Adresse wenden:

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Dienstleistungszentrum
Schaden Assistance
Postfach - 8085 Zürich

Folgende Dokumente sind im Schadensfall an die obige Adresse einzuschicken:

- Kartennummer und Versicherungsbestätigung;
- Zahlungsbeleg für das Reisearrangement (Original);
- Spesenbeleg für Annullierung (Original);
- Arztzeugnis.

Für Auskünfte und Rückfragen:

Tel. 044 628 27 16 (Deutsch)
Tel. 044 628 27 15 (Französisch)
Tel. 044 628 27 17 (Italienisch)

206 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt eine versicherte Person die ihr durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten, entfällt ihr gegenüber die Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

207 Welcher Gerichtsstand ist massgebend?

Als Gerichtsstand steht dem Karteninhaber, dem Versicherten oder Anspruchsberechtigten wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz der Zürich;
- der Ort derjenigen Niederlassung der Zürich, welche mit diesem Vertrag in sachlichem Zusammenhang steht;
- der schweizerische oder liechtensteinische - nicht aber ein anderer, ausländischer - Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Wohnt der Versicherte oder Anspruchsberechtigte im Ausland, so ist ausschliesslich Zürich Gerichtsstand.

208 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet?

208.1 Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VG) vom 2. April 1908.

208.2 Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG) vom 16. Mai 2001.

Annullierungskosten

300 Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

301 Was ist versichert?

Versichert ist das gebuchte Ferienarrangement, die gebuchte Flug-, Bahn- oder Schiffsreise, die Miete einer Ferienwohnung, eines Bootes, Personenzugwagens oder Campers sowie Sprachkurse im Ausland.

302 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz wird gewährt, sofern vor Antritt der Reise, des Sprachkurses bzw. vor Übernahme des Mietobjektes:

302.1

- eine versicherte Person,
- eine ihr persönlich sehr nahe stehende Person (wie Familienangehörige, nahe Verwandte), ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt;

302.2 die versicherte Person die Reise nicht allein antreten möchte, weil der Reisepartner schwer erkrankt, schwer verunfallt oder gestorben ist;

302.3 das Eigentum einer versicherten Person infolge Einbruchdiebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens zuhause schwer beeinträchtigt wird und daher deren Anwesenheit während der geplanten Reise zuhause unerlässlich ist;

302.4 persönliche Dokumente einer versicherten Person, die für die Reise unerlässlich sind, gestohlen werden und der Diebstahl der zuständigen Polizeibehörde gemeldet wurde;

302.5 nach der Buchung der Reise eine unvorhergesehene Kündigung des Arbeitsvertrages der versicherten Person durch den Arbeitgeber erfolgt;

302.6 Streiks, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung bzw. Krawall oder Tumult, Naturkatastrophen oder Epidemien eine versicherte Person oder eine mit dieser mitreisende Person, die die Reise gleichzeitig gebucht hat, an der Reise hindern.

Wurde von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten) bei der Buchung von der Reisedurchführung abgeraten, wird keine Leistung erbracht;

302.7 das von der versicherten Person benützte öffentliche Transportmittel zum Flughafen oder Abgangsbahnhof auf Schweizer Gebiet Verspätung hat oder ausfällt.

303 Welche Leistungen werden erbracht?

303.1 Bei Eintreten des versicherten Ereignisses vor Antritt der Reise, des Sprachkurses oder vor Übernahme des Mietobjektes werden die gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (inkl. Bearbeitungsgebühren) zurückerstattet.

303.2 Bei verspätetem Antritt der Reise werden die nachgewiesenen Kosten für die bis zum Abreisetag nicht bezogenen Leistungen für den Aufenthalt und die entstehenden Mehrkosten für eine direkte Nachreise vergütet.

304 Welches sind die Grenzen der Leistungen?

Die Leistung beläuft sich auf maximal CHF 7'500 pro versicherte Person (auch Kinder) und Ereignis, maximal auf CHF 30'000 für alle Personen zusammen.

Gold und/oder Premier

Familiendeckung

Gratis

CHF 30'000 maximal pro Ereignis

Classic, classic Prepaid und/oder Electronic

Einzeldeckung

Familiendeckung

Freiwillig

CHF 7'500 pro Ereignis

CHF 7'500 pro Person und Ereignis

CHF 30'000 maximal pro Ereignis

305 Wann werden keine Leistungen erbracht?

Für Geschäftsreisen werden keine Leistungen erbracht. Selbstständig Erwerbende haben den Nachweis des privaten Charakters einer Reise zu erbringen.

Reiseschutz

400 Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

401 Versicherungsschutz A: Krankheit, Unfall, Tod.

Welche Ereignisse sind während der Reise versichert? Versicherungsschutz besteht, wenn eine versicherte Person während einer Reise ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder gestorben ist.

402 Versicherungsschutz B: Unterbruch/Abbruch der Reise.

Welche Gründe, die zu einem Unterbruch oder Abbruch der Reise führen, sind versichert? Versicherungsschutz besteht, wenn während einer Reise,

402.1 eine versicherte Person zurückreisen muss, weil eine dieser persönlich sehr nahe stehende Person (Familienangehörige, nahe Verwandte) ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder gestorben ist;

402.2 das Eigentum einer versicherten Person zuhause infolge Einbruchdiebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer betroffen wird und die Anwesenheit zuhause unerlässlich ist;

402.3 eine mit einer versicherten Person mitreisende Begleitung ernsthaft erkrankt und deshalb die Reise abbricht oder wenn eine solche Person schwer verunfallt oder stirbt;

402.4 Streiks oder Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung bzw. Krawall oder Tumult, Naturkatastrophen oder Epidemien an der Reise destination Leben und Eigentum der versicherten Person oder einer mit dieser mitreisenden Person ernsthaft gefährden;

402.5 behördliche Massnahmen oder Streiks die Weiterreise verhindern.

403 Welche Leistungen werden unter Versicherungsschutz A und B erbracht?

Die Leistungen umfassen

403.1 Rückreise

die Mehrkosten für die Rückreise an den ständigen Wohnort. Dabei wird hinsichtlich Art und Klasse des Transportmittels auf das benützte Transportmittel abgestellt;

403.2 Teilweise Nichtbenützung der gebuchten Leistungen bei vorzeitigem Abbruch der Reise die nachgewiesenen Kosten für die ab Eintrittsdatum des versicherten Ereignisses nicht bezogenen gebuchten Leistungen für den Aufenthalt für jede mitreisende, versicherte Person;

403.3 Familiendeckung diese Leistung ist auf maximal CHF 7'500 pro versicherte Person (auch Kinder) und Ereignis, maximal auf CHF 30'000 für alle Personen zusammen beschränkt, unabhängig von der Anzahl Buchungen;

403.4 Einzeldeckung

die Leistung beläuft sich auf max. CHF 7'500 pro Ereignis.